

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Frangolohn. Inserate müssen bis Montag mittig in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pf. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 16

Sonntag, den 18. April

1920

## Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter im Tabakgewerbe?

Ofters ist darüber die Frage heute zu hören, ob es unter den heutigen Verhältnissen möglich ist, jugendliche Arbeiter ins Erwerbsleben ein. Sowie sie sich der Tabakhandlung zuwenden, heißen wir sie in unseren Reihen herzlich willkommen und versprechen ihnen, daß von unserer Seite alles geschehen wird, damit unter menschenwürdigen Bedingungen zu richtigen Jagdarbeitern herangebildet werden. Dieses unser Streben wird um so erfolgreicher sein, je mehr wir die Unterstützung der jungen Berufungsberechtigten finden und je mehr sie selber mitwirken, die Lage der Gesamttabakarbeiterschaft zu heben und zu bessern. Schon den älteren Berufungsberechtigten ermahnen wir, daß sie den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen, sie über die Notwendigkeit und die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen aufzuklären und sie als Mitglied dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen. Die Sammlungen, die früher der Organisierung der Lehrlinge entgegenstanden, sind beseitigt. Der Artikel 150 der Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind für jedermann und für alle Berufe gleich zu sein.“ Und unter dem Artikel 151 steht: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Gewerkschaften, Vereinen oder Gesellschaften zu treten.“ Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden.

Der Lehrling oder jugendliche Arbeiter im Tabakgewerbe haben wir unsere Auszubildenden bestellt, denn es unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist, jugendliche Arbeiter ins Erwerbsleben ein. Sowie sie sich der Tabakhandlung zuwenden, heißen wir sie in unseren Reihen herzlich willkommen und versprechen ihnen, daß von unserer Seite alles geschehen wird, damit unter menschenwürdigen Bedingungen zu richtigen Jagdarbeitern herangebildet werden. Dieses unser Streben wird um so erfolgreicher sein, je mehr wir die Unterstützung der jungen Berufungsberechtigten finden und je mehr sie selber mitwirken, die Lage der Gesamttabakarbeiterschaft zu heben und zu bessern. Schon den älteren Berufungsberechtigten ermahnen wir, daß sie den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen, sie über die Notwendigkeit und die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen aufzuklären und sie als Mitglied dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen. Die Sammlungen, die früher der Organisierung der Lehrlinge entgegenstanden, sind beseitigt. Der Artikel 150 der Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind für jedermann und für alle Berufe gleich zu sein.“ Und unter dem Artikel 151 steht: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Gewerkschaften, Vereinen oder Gesellschaften zu treten.“ Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden.

Die Arbeiterschaft des Berufs eine kürzere Arbeitszeit vereinbart ist, diese nicht überschreiten. Bei allem ist der größte Wert darauf zu legen, daß der Lehrling auch wirtschaftlich sichergestellt ist. In den allgemeinen Reichstarifen ist die Höhe des Entgelts mit festzulegen. Die Erhebung eines Lehrgeldes ist zu vermeiden. Es muß eben jeder, der die nötige Bildung und Eignung für einen bestimmten Beruf hat, in der Lage sein, diesen zu erlernen. Das Erlernen eines Berufes darf nicht nur das Privilegium der Kinder solcher Eltern sein, die in der Lage sind, jahrelang Zuschüsse leisten zu können. Deshalb ist auch die Höhe des Entgelts für den Lehrling dem gegebenen Lebensalter anzupassen. Die Entlohnung selbst muß aber in keinem Falle die Entlohnung der Arbeiterin der gleichen Tätigkeit sein und die Qualität der Arbeit legt und das muß vernünftig sein.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

Die Bezirksrat für die Zigarrenherstellung waren Gegenstand der Verhandlungen der beiderseitigen Zentralen, die am 11. April und folgende Tage stattfanden. Ursprünglich war Frankfurt a. M. als Tagungsort vorgesehen, wegen der Besetzung machte sich aber eine Verlegung nach Kassel notwendig. Abschließend kann heute über das Ergebnis der Verhandlung noch nicht berichtet werden, da bis Redaktionschluss die Verhandlungen noch nicht beendet sind. Das Endresultat wird mit in der nächsten Nummer mitteilen und gleichzeitig mit dem Ausdruck der Tarife beginnen.

Grundätzlich wurde anerkannt, daß die regionalen Zuschläge überall mindestens 15 Prozent betragen müssen. Das bedingt eine Erhöhung der Zuschläge für diejenigen Orte in Ober- und Ostpreußen, für die niedrigere Sätze im Bezirksrat vereinbart waren. Der Tarif für Sachsen wurde ohne Änderung anerkannt, also auch von den Arbeitgebern, deren Tarifabschluss am 17. Februar dem nächsten Tarifvertrag nicht anerkannt werden kann, ohne daß seine organische Uebervereinbarung mit den Tarifverträgen anderer Bezirke festgelegt ist. 2. Die in Aussicht genommenen regionalen Zuschläge zu hoch erscheinen.

Im Tarif für Brandenburg war bestimmt, daß die regionalen Zuschläge nur auf den Grundlohn des Mannstarkes, also nicht auch auf die Erhöhrungszulagen zu zahlen sind. „Nun wurde vereinbart, daß ab 12. April auch auf die Erhöhrungszulagen die regionalen Zuschläge zu zahlen sind. Weshalb der Schwierigkeit der Arbeit sollen drei Lohngruppen geschaffen werden. Für das Packen unfortierter Zigarren war ein Abschlag von 75 Prozent vorgesehen. Der Abschlag wurde nunmehr auf 65 Prozent festgesetzt. 50 Prozent Zuschlag waren für das Packen unfortierter Zigarren (Spiegelglagen in fünf Farben) im Bezirksrat bestimmt. Vereinbart wurden jetzt 3 Farben und 40 Prozent Zuschlag.

Die Tarife für Gamburg, Unterbaden, Oberbaden und für die Stumpfenfabrikation wurden mit kleinen Verbesserungen, meistens für die Sortierer anerkannt.

So war in Oberbaden der Gesamtfortiererslohn in 7/8 für Sortierer und 1/8 für Packen gestellt. Das ist geändert. Es wird nun 65 Prozent für Sortierer und 35 Prozent für Packen berechnet. Die im Tarif enthaltenen Lohngruppen für Zigarillosaffons mit einem Abschlagszuschlag von 8 Pfund und darüber wurden beibehalten, da für diese Arbeiter die Sätze für Zigarren in Betracht kommen. Die regionalen Zuschläge in den Orten bis zu 2000 Einwohnern, die auf 10 Prozent festgelegt waren, werden, wie schon oben bemerkt, auf 15 Prozent erhöht. Auch diese Lohnänderungen gelten ab 12. April. Im Tarif für Unterbaden wird der Satz „Für das Sortieren von Zigarillos mit der Lohn für gutliegende Zigarren mit einem Abschlag von 10 Prozent als Grundlohn gezahlt“, gestrichen. Es müssen also für das Sortieren von Zigarillos dieselben Löhne wie für gutliegende Zigarren gezahlt werden.

Somit die Änderungen über die uns bis Redaktionsschluss Mitteilung wurde. Die Mitglieder werden ersucht, daß die Arbeitgeberseite nichts unversucht gelassen haben, um die Ueberhebung mancher Tarife zu beseitigen und daß es ihnen dabei gelungen ist, noch manche Verbesserung durchzuführen. Aufgabe der Mitglieder ist es nun, dafür zu sorgen, daß die Tarife so wie vereinbart, auch überall durchgeführt werden.

## Westfälischer Zigarrenfabrikanten-Verband und Bezirksrat.

In Westfalen ist es durch das mangelfulde Entgegenkommen der Fabrikanten bis heute noch zu keinem Bezirksrat gekommen. Am 30. März fand nur in Bad Deynhausen die Hauptversammlung des Westfälischen Zigarrenfabrikanten-Verbandes statt.

Die Lehrlinge oder jugendlichen Arbeiter im Tabakgewerbe haben wir unsere Auszubildenden bestellt, denn es unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist, jugendliche Arbeiter ins Erwerbsleben ein. Sowie sie sich der Tabakhandlung zuwenden, heißen wir sie in unseren Reihen herzlich willkommen und versprechen ihnen, daß von unserer Seite alles geschehen wird, damit unter menschenwürdigen Bedingungen zu richtigen Jagdarbeitern herangebildet werden. Dieses unser Streben wird um so erfolgreicher sein, je mehr wir die Unterstützung der jungen Berufungsberechtigten finden und je mehr sie selber mitwirken, die Lage der Gesamttabakarbeiterschaft zu heben und zu bessern. Schon den älteren Berufungsberechtigten ermahnen wir, daß sie den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen, sie über die Notwendigkeit und die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen aufzuklären und sie als Mitglied dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen. Die Sammlungen, die früher der Organisierung der Lehrlinge entgegenstanden, sind beseitigt. Der Artikel 150 der Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind für jedermann und für alle Berufe gleich zu sein.“ Und unter dem Artikel 151 steht: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Gewerkschaften, Vereinen oder Gesellschaften zu treten.“ Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden.

Die Lehrlinge oder jugendlichen Arbeiter im Tabakgewerbe haben wir unsere Auszubildenden bestellt, denn es unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist, jugendliche Arbeiter ins Erwerbsleben ein. Sowie sie sich der Tabakhandlung zuwenden, heißen wir sie in unseren Reihen herzlich willkommen und versprechen ihnen, daß von unserer Seite alles geschehen wird, damit unter menschenwürdigen Bedingungen zu richtigen Jagdarbeitern herangebildet werden. Dieses unser Streben wird um so erfolgreicher sein, je mehr wir die Unterstützung der jungen Berufungsberechtigten finden und je mehr sie selber mitwirken, die Lage der Gesamttabakarbeiterschaft zu heben und zu bessern. Schon den älteren Berufungsberechtigten ermahnen wir, daß sie den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen, sie über die Notwendigkeit und die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen aufzuklären und sie als Mitglied dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen. Die Sammlungen, die früher der Organisierung der Lehrlinge entgegenstanden, sind beseitigt. Der Artikel 150 der Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind für jedermann und für alle Berufe gleich zu sein.“ Und unter dem Artikel 151 steht: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Gewerkschaften, Vereinen oder Gesellschaften zu treten.“ Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

Die Bezirksrat für die Zigarrenherstellung waren Gegenstand der Verhandlungen der beiderseitigen Zentralen, die am 11. April und folgende Tage stattfanden. Ursprünglich war Frankfurt a. M. als Tagungsort vorgesehen, wegen der Besetzung machte sich aber eine Verlegung nach Kassel notwendig. Abschließend kann heute über das Ergebnis der Verhandlung noch nicht berichtet werden, da bis Redaktionschluss die Verhandlungen noch nicht beendet sind. Das Endresultat wird mit in der nächsten Nummer mitteilen und gleichzeitig mit dem Ausdruck der Tarife beginnen.

Grundätzlich wurde anerkannt, daß die regionalen Zuschläge überall mindestens 15 Prozent betragen müssen. Das bedingt eine Erhöhung der Zuschläge für diejenigen Orte in Ober- und Ostpreußen, für die niedrigere Sätze im Bezirksrat vereinbart waren. Der Tarif für Sachsen wurde ohne Änderung anerkannt, also auch von den Arbeitgebern, deren Tarifabschluss am 17. Februar dem nächsten Tarifvertrag nicht anerkannt werden kann, ohne daß seine organische Uebervereinbarung mit den Tarifverträgen anderer Bezirke festgelegt ist. 2. Die in Aussicht genommenen regionalen Zuschläge zu hoch erscheinen.

Im Tarif für Brandenburg war bestimmt, daß die regionalen Zuschläge nur auf den Grundlohn des Mannstarkes, also nicht auch auf die Erhöhrungszulagen zu zahlen sind. „Nun wurde vereinbart, daß ab 12. April auch auf die Erhöhrungszulagen die regionalen Zuschläge zu zahlen sind. Weshalb der Schwierigkeit der Arbeit sollen drei Lohngruppen geschaffen werden. Für das Packen unfortierter Zigarren war ein Abschlag von 75 Prozent vorgesehen. Der Abschlag wurde nunmehr auf 65 Prozent festgesetzt. 50 Prozent Zuschlag waren für das Packen unfortierter Zigarren (Spiegelglagen in fünf Farben) im Bezirksrat bestimmt. Vereinbart wurden jetzt 3 Farben und 40 Prozent Zuschlag.

Die Tarife für Gamburg, Unterbaden, Oberbaden und für die Stumpfenfabrikation wurden mit kleinen Verbesserungen, meistens für die Sortierer anerkannt.

So war in Oberbaden der Gesamtfortiererslohn in 7/8 für Sortierer und 1/8 für Packen gestellt. Das ist geändert. Es wird nun 65 Prozent für Sortierer und 35 Prozent für Packen berechnet. Die im Tarif enthaltenen Lohngruppen für Zigarillosaffons mit einem Abschlagszuschlag von 8 Pfund und darüber wurden beibehalten, da für diese Arbeiter die Sätze für Zigarren in Betracht kommen. Die regionalen Zuschläge in den Orten bis zu 2000 Einwohnern, die auf 10 Prozent festgelegt waren, werden, wie schon oben bemerkt, auf 15 Prozent erhöht. Auch diese Lohnänderungen gelten ab 12. April. Im Tarif für Unterbaden wird der Satz „Für das Sortieren von Zigarillos mit der Lohn für gutliegende Zigarren mit einem Abschlag von 10 Prozent als Grundlohn gezahlt“, gestrichen. Es müssen also für das Sortieren von Zigarillos dieselben Löhne wie für gutliegende Zigarren gezahlt werden.

Somit die Änderungen über die uns bis Redaktionsschluss Mitteilung wurde. Die Mitglieder werden ersucht, daß die Arbeitgeberseite nichts unversucht gelassen haben, um die Ueberhebung mancher Tarife zu beseitigen und daß es ihnen dabei gelungen ist, noch manche Verbesserung durchzuführen. Aufgabe der Mitglieder ist es nun, dafür zu sorgen, daß die Tarife so wie vereinbart, auch überall durchgeführt werden.

## Westfälischer Zigarrenfabrikanten-Verband und Bezirksrat.

In Westfalen ist es durch das mangelfulde Entgegenkommen der Fabrikanten bis heute noch zu keinem Bezirksrat gekommen. Am 30. März fand nur in Bad Deynhausen die Hauptversammlung des Westfälischen Zigarrenfabrikanten-Verbandes statt.

Die Lehrlinge oder jugendlichen Arbeiter im Tabakgewerbe haben wir unsere Auszubildenden bestellt, denn es unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist, jugendliche Arbeiter ins Erwerbsleben ein. Sowie sie sich der Tabakhandlung zuwenden, heißen wir sie in unseren Reihen herzlich willkommen und versprechen ihnen, daß von unserer Seite alles geschehen wird, damit unter menschenwürdigen Bedingungen zu richtigen Jagdarbeitern herangebildet werden. Dieses unser Streben wird um so erfolgreicher sein, je mehr wir die Unterstützung der jungen Berufungsberechtigten finden und je mehr sie selber mitwirken, die Lage der Gesamttabakarbeiterschaft zu heben und zu bessern. Schon den älteren Berufungsberechtigten ermahnen wir, daß sie den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen, sie über die Notwendigkeit und die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen aufzuklären und sie als Mitglied dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen. Die Sammlungen, die früher der Organisierung der Lehrlinge entgegenstanden, sind beseitigt. Der Artikel 150 der Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind für jedermann und für alle Berufe gleich zu sein.“ Und unter dem Artikel 151 steht: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Gewerkschaften, Vereinen oder Gesellschaften zu treten.“ Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden.

Die Lehrlinge oder jugendlichen Arbeiter im Tabakgewerbe haben wir unsere Auszubildenden bestellt, denn es unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist, jugendliche Arbeiter ins Erwerbsleben ein. Sowie sie sich der Tabakhandlung zuwenden, heißen wir sie in unseren Reihen herzlich willkommen und versprechen ihnen, daß von unserer Seite alles geschehen wird, damit unter menschenwürdigen Bedingungen zu richtigen Jagdarbeitern herangebildet werden. Dieses unser Streben wird um so erfolgreicher sein, je mehr wir die Unterstützung der jungen Berufungsberechtigten finden und je mehr sie selber mitwirken, die Lage der Gesamttabakarbeiterschaft zu heben und zu bessern. Schon den älteren Berufungsberechtigten ermahnen wir, daß sie den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen, sie über die Notwendigkeit und die Bestrebungen der gewerkschaftlichen Organisationen aufzuklären und sie als Mitglied dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen. Die Sammlungen, die früher der Organisierung der Lehrlinge entgegenstanden, sind beseitigt. Der Artikel 150 der Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind für jedermann und für alle Berufe gleich zu sein.“ Und unter dem Artikel 151 steht: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Gewerkschaften, Vereinen oder Gesellschaften zu treten.“ Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden.

mikrofilm service

Gerd Gutt KG  
Otto-Hahn-Straße 21  
Postfach 410249  
4400 Münster, Westfalen

A 3

A 2

